

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1977

Ausgegeben am 4. August 1977

21. Stück

24. Gesetz: Fortzahlung der Dienstbezüge an Bedienstete der Gemeinde Wien während freiwilliger Waffenübungen.

24.

Gesetz vom 23. Mai 1977 über die Fortzahlung der Dienstbezüge an Bedienstete der Gemeinde Wien während freiwilliger Waffenübungen

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

§ 1. Dieses Gesetz gilt für die Bediensteten der Gemeinde Wien mit Ausnahme der im Art. 14 Abs. 2 und im Art. 14 a Abs. 2 lit. e und Abs. 3 lit. b B-VG genannten Bediensteten.

§ 2. (1) Die im § 1 genannten Bediensteten behalten während einer freiwilligen Waffenübung gemäß § 28 Abs. 9 oder § 52 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 185/1966 und 272/1971 den Anspruch auf den Monatsbezug und die Nebengebühren (Dienstbezüge) nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4. Der Anspruch auf Sonderzahlungen und die Mitgliedschaft in der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien werden durch eine freiwillige Waffenübung nicht berührt.

(2) Die Nebengebühren sind fortzuzahlen, soweit sie bei Beamten gemäß § 2 Abs. 1 des Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetzes 1966, LGBL für Wien Nr. 22/1968, für die Ruhegenußzulage anrechenbar erklärt wurden oder bei den übrigen Bediensteten zum Entgelt gemäß § 49 Abs. 1 ASVG gehören. § 31 a Abs. 8 der Besoldungsordnung 1967, LGBL für Wien Nr. 18, in der Fassung des Gesetzes LGBL für Wien Nr. 24/1976 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Dienstbezüge sind um die Dienstnehmerbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung zu kürzen. Beamte haben von den Dienstbezügen den Pensionsbeitrag gemäß § 32 der Dienstordnung 1966, LGBL für Wien Nr. 37/1967, sowie

gemäß § 2 des Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetzes 1966, LGBL für Wien Nr. 22/1968, und, wenn sie Mitglied der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien sind, den Beitrag gemäß § 39 der Dienstordnung 1966, zu entrichten.

(4) Ergeben die gemäß Abs. 3 gekürzten bzw. um die Beiträge verminderten Teile der Dienstbezüge für die gesamte Dauer der Waffenübung einen Betrag, der, auf einen Tag der Waffenübung umgerechnet, 3,8 v. H. des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) eines Beamten der Gemeinde Wien der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, übersteigt, so gebühren diese Teile der Dienstbezüge nur in der Höhe, die 3,8 v. H. des genannten Gehaltes je Tag entspricht.

(5) Soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, bleiben die Vorschriften über die Dienstbezüge unberührt.

§ 3. Die Ansprüche gemäß § 2 stehen den im § 1 genannten Bediensteten, die unmittelbar im Anschluß an eine freiwillige Waffenübung einen außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 32 Abs. 2 des Wehrgesetzes zu leisten haben, auch für die Dauer dieses Präsenzdienstes zu.

§ 4. Ergibt sich gemäß § 2 oder § 3 eine Verminderung der Dienstbezüge, so gelten bereits ausbezahlte, nicht gebührende Dienstbezüge als Übergentnisse gemäß § 8 der Besoldungsordnung 1967.

§ 5. Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:

Gratz

Bandion